

| Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: | | Drucksachen-Nr.: Status: Datum: | | 2021-26/0352 öffentlich 02.06.2023 | |
|---|---|---------------------------------------|--------|--|---------------------|
| Termin | Beratungsfolge: | | Abstim | mungse _{Nein} | rgebnis Enthalt. |
| 07.03.2023 | .2023 Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation | | | | |
| 15.03.2023 | 3 Kreisausschuss | | | | |
| 16.03.2023 | 16.03.2023 Kreistag | | | | |

Bezeichnung:

Einführung einer Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Sachverhalt:

Die Landkreisverwaltung bietet seinen Beschäftigten die Möglichkeit, sich über die so genannten Angestelltenlehrgänge weiterzubilden. Ausgeschrieben werden hierfür jährlich Lehrgänge für Personen ohne Verwaltungsausbildung (Angestelltenlehrgang I) sowie für Personen, die die Ausbildung im Verwaltungsbereich absolviert haben und sich über eine Weiterbildung für die Wahrnehmung von höherwertigen Aufgaben qualifizieren wollen (Angestelltenlehrgang II). Die Lehrgänge werden durch das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. angeboten.

Auch Personen in einem Beamtenverhältnis der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt soll zukünftig die Möglichkeit zur Qualifizierung für höherwertige Aufgaben geboten werden. Damit dieser Personenkreis die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen kann, ist ein Regelaufstiegsverfahren zu durchlaufen. Die beigefügte Richtlinie soll das zukünftige Verfahren für den Regelaufstieg in der Landkreisverwaltung begründen. Das Auswahlverfahren gemäß Punkt 4 stimmt mit dem Prozedere für die Beschäftigten überein, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Die unter Punkt 5 beschriebene Vorgehensweise entspricht den §§ 12, 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt wird eingeführt. Dem Landrat wird die Befugnis übertragen über die Zulassung zum Aufstiegsverfahren zu entscheiden, nachdem die jeweilige verbeamtete Person das Auswahlverfahren durchlaufen hat.